

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 23. 8. 2023

Nummer 31

I N H A L T

A. Staatskanzlei		
Bek. 14. 8. 2023, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	604	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 16. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich	604	
21141		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 8. 8. 2023, Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden	604	
78560		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
RdErl. 23. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleistungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen in der ELER-Förderperiode 2023–2027 (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt — BiolV)	607	
28100		
		RdErl. 23. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen zur Landschaftspflege im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen in der ELER-Förderperiode 2023–2027 (Richtlinie Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege — NuK)
		613
		28100
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
		Bek. 23. 8. 2023, Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPlG Vorhaben Nr. 59, Netzentwicklungsplan 2035-P228); Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG
		617
		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
		Bek. 23. 8. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim; Hier: Einleitung des ROV mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG
		618
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 10. 8. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau des rechten Hunteedeiches zur Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldenburg)
		620
		Bek. 23. 8. 2023, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung Entnahme von Wasser aus der Elbe und Einleitung von Abwässern und von nicht verändertem Flusswasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit in die Elbe (Hanseatik Energy Hub GmbH, Hamburg)
		621
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 9. 8. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)
		622
		Bek. 23. 8. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)
		624

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 14. 8. 2023 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2022 bis 31. 12. 2022 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Frau Ingeborg Ensmann München	17. 1. 2022
Herrn Prof. h. c. Dr. Thomas Lenarz Hannover	22. 4. 2022
Herrn Michael Fürst Hannover	28. 5. 2022
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Klaus Dickneite Hannover	17. 1. 2022
Herrn Alexander Fürst zu Schaumburg-Lippe Bückeburg	7. 2. 2022
Herrn Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Ertmer Garbsen	10. 2. 2022
Herrn Prof. Dr. Peter Hansen Hannover	10. 2. 2022
Herrn Prof. Dr. Hansjörg Küster Hannover	11. 5. 2022
Herrn Dr. Bernard Krone Spelle	4. 10. 2022
Herrn Dr. Gabor Lengyel Hannover	17. 11. 2022
Herrn Dipl.-Betriebswirt Robert Simon Hannover	6. 12. 2022
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Catarina Köchy Jerxheim	25. 3. 2022
Frau Karin Plate Tostedt	25. 3. 2022
Frau Heike Schnepel Wunstorf	25. 3. 2022
Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Schneider Hannover	20. 4. 2022
Herrn Günther Graf von der Schulenburg-Wolfsburg Wolfsburg	16. 5. 2022
Herrn Utz Köster Trier	19. 5. 2022
Frau Margrid Heuer Burgwedel	25. 7. 2022
Herrn Ulrich Walter Rehden	9. 8. 2022
Herrn Gerhard Kromschroder Hamburg	31. 8. 2022
Herrn Hermann Vinke Bremen	31.8.2022
Herrn Dr. Yazid Shammout Hannover	17. 11. 2022
Herrn Dr. Uwe Gerecke Hannover	1. 12. 2022
Frau Linda Anne Engelhardt Celle	6. 12. 2022
Herrn Robert Leschik Wunstorf	13. 12. 2022

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 604

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich****Erl. d. MS v. 16. 8. 2023 — 101-12253/02 —****— VORIS 21141 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF —

Bezug: Erl. v. 22. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 746)
— VORIS 21141 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 8. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 8. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen — Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 604

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden****Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 8. 8. 2023 — 201-44010-6674/2023 —****— VORIS 78560 —****1. Zweck**

Die wirksame Verfolgung der besonders gemein- und sozial-schädlichen Verstöße gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär- und Lebensmittelrechts (Tiergesundheits-, Tier-schutz-, Tierarzneimittel-, Standes- und Lebensmittelrecht und Bestimmungen für tierische Nebenprodukte) sowie des Futtermittelrechts setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht verantwortlichen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden voraus. Zweck dieses gemeinsamen RdErl. ist es, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2. Zusammenarbeit

2.1 Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, das LAVES bezüglich seiner Überwachungsaufgaben und die Staatsanwaltschaften teilen sich gegenseitig Namen und Erreichbarkeiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit, die für die Bearbeitung der unter Nummer 1 genannten Verstöße zuständig sind.

2.2 Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde, die zuständige Staatsanwaltschaft und die zuständigen Polizeidienststellen führen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung der zuständigen Staatsanwaltschaft Arbeitsbesprechungen durch. Von dieser Regelmäßigkeit kann abgewichen werden, wenn ein Dialog dieser Stellen durch Besprechungen i. S. des Absatzes 2 Satz 1 gewährleistet ist. Die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg erhält ebenfalls eine Einladung zu den Arbeitsbesprechungen der anderen Staatsanwaltschaften und lädt nach eigenem Ermessen zu solchen ein. Bei Bedarf werden auch weitere Organisationseinheiten des LAVES eingeladen. Die Besprechungen dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen, der Koordinierung von Maßnahmen sowie der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung wichtiger Vorschriften und die Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich. Die in Satz 1 genannten Behörden leiten eine abgestimmte Niederschrift der Besprechung den jeweils übergeordneten Behörden zu.

Bei Bedarf, insbesondere zur Abstimmung in Einzelfällen, werden weitere Besprechungen, ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, durchgeführt. In Fällen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind, leiten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden eine abgestimmte Niederschrift der Besprechung den jeweils übergeordneten Behörden zu. Zu diesen Fällen gehören insbesondere solche, in denen eine hohe gesundheitliche Relevanz oder eine erhebliche Verbrauchertäuschung vorliegt oder zu erwarten ist und solche mit voraussichtlicher Medienrelevanz oder politischer Relevanz.

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet rechtzeitig vor einer Besprechung die zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Diese unterrichtet das zuständige Oberlandesgericht, wenn die Tagesordnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Besprechungen Themen enthält, die auch für Richterinnen und Richter, die mit Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich befasst sind, allgemein von Interesse sein können.

2.3 Übergreifende Fragen der Zusammenarbeit werden zwischen dem ML, dem MJ und dem MI geklärt.

3. Unterrichtung der Staatsanwaltschaften über den Verdacht einer Straftat gegen veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtliche Bestimmungen

3.1 Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, auch beim Zusammentreffen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat, gibt die Überwachungsbehörde das Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 OWiG unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg ab.

Die Überwachungsbehörde unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft außerdem unverzüglich, wenn

- ihr konkrete Tatsachen — auch außerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens — bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann,
- ihr weitere Informationen vorliegen, die für die Strafverfolgungsbehörden in einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts von Bedeutung sein könnten.

3.2 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist. Bei Bedarf ist zusätzlich die zuständige Polizeidienststelle fernmündlich zu informieren.

3.3 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts einschließlich eines etwaigen Vorgeschehens und der Vorteile, die aus der möglicherweise vorliegenden Straftat gezogen wurden, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus Sicht der mitteilenden Behörde in Betracht kommenden Straftatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- Hinweis, ob und ggf. mit welcher Maßgabe die mitteilende Behörde eine Einstellung des Verfahrens befürworten könnte,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

3.4 Die mitteilende Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr später andere oder neue Erkenntnisse hinsichtlich der Pflichtangaben zu Nummer 3.1 zur Kenntnis gelangen.

3.5 Für die Weitergabe personenbezogener Daten sowie Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Weitergehende Mitteilungen bleiben unberührt.

3.6 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden berührt nicht die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Überwachungsbehörden insbesondere zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung zukünftiger Verstöße.

4. Beteiligung der Überwachungsbehörden durch die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Staatsanwaltschaft unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

Sie unterrichtet ferner unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Erkenntnisse über eine mögliche Ordnungswidrigkeit wegen eines veterinär-, lebensmittel- oder futtermittelrechtlichen Verstoßes erlangt, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist.

4.2 Die Mitteilungen nach Nummer 4.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus der Sicht der Staatsanwaltschaft in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitentatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- sonstige Gesichtspunkte, die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde von Belang sein könnten,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen nach Satz 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

4.3 Die Mitteilungen nach Nummer 4.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies, etwa aufgrund notwendiger Eilmaßnahmen, erforderlich ist.

4.4 Die Vorschriften über die Information oder Beteiligung von Verwaltungsbehörden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

5. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und der Überwachungsbehörden durch die Polizei

5.1 Die Polizei unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

5.2 Sie unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann.

5.3 Die Mitteilungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist.

5.4 Erfolgen Mitteilungen zugleich nach den Nummern 5.1 und 5.2, so ist der einen Mitteilung die andere nachrichtlich beizufügen.

6. Abstimmung von Maßnahmen

6.1 Die Strafverfolgungsbehörden und die Überwachungsbehörden stimmen ihr Tätigwerden miteinander ab, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Ergeben sich für die zuständige Überwachungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass durch im Einzelfall zu treffende Überwachungs- oder Präventionsmaßnahmen oder sonstiges Verwaltungshandeln ein einzuleitendes oder anhängiges staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gefährdet werden könnte, stimmt die Überwachungsbehörde die zu ergreifenden Maßnahmen mit der Staatsanwaltschaft ab. Erkennt die Staatsanwaltschaft, dass zu erwartende Überwachungs- oder Präventionsmaßnahmen oder sonstiges Verwaltungshandeln der zuständigen Überwachungsbehörde ein einzuleitendes oder anhängiges staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gefährden könnte, informiert sie die zuständige Überwachungsbehörde, damit diese die vorgesehenen Maßnahmen mit der Staatsanwaltschaft abstimmen kann. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde für ihr Handeln oder Unterlassen bleibt unberührt.

6.2 Das MJ und das ML informieren sich gegenseitig in Fällen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung i. S. der Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 3 sind.

Das MJ informiert das ML über Durchsuchungen in diesen Fällen spätestens nach deren Beginn.

7. Unterrichtung der obersten Landesbehörden

7.1 Bei Vorliegen von Verstößen oder tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von Verstößen gegen Vor-

schriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung i. S. der Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 3 sind, berichten die Überwachungsbehörden und das LAVES unverzüglich dem ML unter Beachtung der Vertraulichkeit von Einzelheiten über den grundlegenden Sachverhalt.

7.2 Die Staatsanwaltschaften berichten dem MJ in Strafsachen aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit fachspezifischen Problemen, können sich die Staatsanwaltschaften mit den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden ins Benehmen setzen.

7.3 Das MJ unterrichtet das ML in den in den Nummern 7.1 und 7.2 genannten Fällen über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

8. Unterrichtung der Presse

8.1 Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Fällen von Nummer 6.2 Satz 1 liegt die Pressehoheit beim MJ bzw. der Staatsanwaltschaft. Vor Unterrichtung der Presse findet eine Abstimmung mit dem ML statt. Das ML informiert die betroffenen Überwachungsbehörden. Eine Unterrichtung der Presse erfolgt nur, soweit dies der jeweilige Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Ist noch kein Ermittlungsverfahren anhängig, aber zu erwarten, erfolgt eine Absprache zur Auskunftserteilung zwischen dem ML und dem MJ. Das ML und das MJ informieren sich in diesen Fällen gegenseitig über ihre Presseinformationen oder die der Staatsanwaltschaft.

8.2 Zuständigkeits- und Beteiligungsregelungen innerhalb der Ressorts bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen,
zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung
und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt
sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung,
Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen
und Landschaften und zur Verbesserung
von Ökosystemleistungen im Land Niedersachsen
und in der Freien Hansestadt Bremen
in der ELER-Förderperiode 2023—2027
(Richtlinie Erhalt und Entwicklung
der Biologischen Vielfalt — BioIV)**

RdErl. d. MU v. 23. 8. 2023
— 61-22620/02/23/1/020/0002 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU, Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften sowie zur Verbesserung von Ökosystemleistungen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; EU 2014 Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 198) — sog. FFH-Richtlinie —,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) — sog. Vogelschutzrichtlinie —,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 12. 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578),
- Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. 4. 2010 (Brem.GBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 3. 2022 (Brem.GBl. S. 149),
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschafts-

fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA) — Bezugserrlass —, in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Richtlinie für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens und dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115.

Schwerpunkt der Förderung sind die Kulisse des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und die Verbesserung der Erhaltungszustände der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete, sowie die Programmkulissen „Niedersächsische Moorlandschaften“ und „Niedersächsisches Wiesenvogelschutzprogramm“.

1.4 Ein Anspruch des Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen**

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen.

Gefördert wird auch die begleitende umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben i. S. dieser Richtlinie. Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- 2.1.1 Vorhaben für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoores, Sümpfe, Gehölzbestände einschließlich Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Biotope der Küsten und Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, für naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder und sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenar-

ten sowie für Moorböden und weitere kohlenstoffreiche Böden.

Hierzu zählen insbesondere folgende Einzelprojekte:

- 2.1.1.1 einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen, auch Erstinstandsetzungen, wie z. B. Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien,
- 2.1.1.2 die Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen,
- 2.1.1.3 Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse und regelbare Staueinrichtungen) sowie die Errichtung von Verwallungen;
- 2.1.2 Arten- und Artenhilfsvorhaben zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.
Hierzu zählen insbesondere folgende Einzelprojekte:
 - 2.1.2.1 zum Feld- und Wiesenvogelschutz (z. B. Weihen-Arten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz),
 - 2.1.2.2 zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter),
 - 2.1.2.3 zur Anlage und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselementen und Kulturbiotopen (z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Gräben),
- 2.1.3 der Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben i. S. der Nummern 2.1.1 bis 2.1.2,
- 2.1.4 der Erwerb und die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Ställe, Viehunterstände), die Vorhaben i. S. der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 dienen,
- 2.1.5 die Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterial sowie die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben nach dieser Richtlinie,
- 2.1.6 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie,
- 2.1.7 die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung und Besucherinformation von Vorhaben nach dieser Richtlinie,
- 2.1.8 die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und der Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann,
- 2.1.9 die Anpachtung von Flächen für einen langfristigen Zeitraum zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung i. S. der Zweckbestimmung,
- 2.1.10 der Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen und/oder entwicklungsfähigen Flächen für den Naturschutz i. S. der Zweckbestimmung; erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist,
- 2.1.11 zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement förderfähig.

2.2 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Gefördert wird die Erstellung und Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen einschließlich hierfür erforderlicher Daten Grundlagen und Studien zur Dokumentation. Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- 2.2.1 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Fachplanungen. Hierzu zählen u. a.:
 - 2.2.1.1 Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000,

- 2.2.1.2 Pflege- und Entwicklungspläne für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,

- 2.2.1.3 sonstige, projektbezogene Planungen und Konzepte,

- 2.2.1.4 Konzepte für den Artenschutz und Artenhilfsmaßnahmen,

- 2.2.1.5 Konzepte für den Biotopverbund,

- 2.2.2 die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen zu Vorhaben i. S. der Nummern 2.1.1 und 2.1.2,

- 2.2.3 die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement zu Vorhaben i. S. der Nummer 2.2.1,

- 2.2.4 Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung.

2.3 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden:

- 2.3.1 Investitionen, die in dem nach Artikel 73 Abs. 3 der GAP-Strategieplan-VO (Verordnung [EU] 2021/2115) zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, dargestellt unter Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans, aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufs gilt.
- 2.3.2 Vorhaben, für die aus anderen öffentlichen Mitteln auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt werden (Ausschluss der Doppelfinanzierung).
- 2.3.3 Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind.

3. Begünstigte

3.1 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 können gewährt werden an:

- 3.1.1 Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 3.1.2 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.1.3 Träger von Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten,
- 3.1.4 Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Realverbände und Jagdgenossenschaften),
- 3.1.5 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, ausgenommen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3.

3.2 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 können nur gewährt werden an Gebietskörperschaften, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen.

3.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.10 können nur an Gebietskörperschaften gewährt werden.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden vorrangig gewährt für Vorhaben, die

- der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete und der Großschutzgebiete dienen, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 mit dem Ziel der Verbesserung der Erhaltungszustände,
- der Zielsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ dienen,
- zur Zielerreichung des „Niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms“ beitragen,
- den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt unterstützen,
- einen Beitrag zur Verbesserung von Ökosystemleistungen leisten.

4.2 Die Vorhaben (nicht produktive Investitionen) dienen nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die geförderten nicht produktiven Investitionen dürfen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes führen.

4.3 Die Auswahl aller zu einem Stichtag vorliegenden Förderanträge erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien. Diese sind in der **Anlage** aufgeführt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der Bewertung der nach den Auswahlkriterien erzielten Punkte (Ranking) und der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.4 Die Pacht nach Nummer 2.1.9 stellt stets nur einen Teil des Vorhabens dar.

4.5 Der Grunderwerb nach Nummer 2.1.10 erfolgt grundsätzlich nur für ganze Flurstücke. Der überwiegende Teil des Flurstücks muss naturschutzfachlich wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung — gemäß Regelung im Bewilligungsbescheid — sichergestellt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben.

5.3 Eine finanzielle Beteiligung Dritter kann den Eigenanteil des Begünstigten ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund anderer Zusammenhänge (z. B. auf Grundlage eines Vertrages) zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Vorhaben nach derartigen Verpflichtungen ist nicht zulässig.

5.4 Bei der Ermittlung des EU-Anteils werden die förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer herangezogen. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Begünstigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.5 Abweichend von den Nummern 5.1 und 5.2 ist eine Finanzierung bis zu 100 % nur bei Vorhaben des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen möglich, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU, durch das MU selbst oder durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) durchgeführt werden.

Bei den übrigen Begünstigten kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Über das besondere Landesinteresse entscheidet das MU; über das besondere Landesinteresse für Vorhaben in Bremen entscheidet die SUKW.

5.6 Die Pacht von Grundstücken nach Nummer 2.1.9 ist bis zum ortsüblichen Pachtzins förderfähig.

5.7 Beim Kauf von Grundstücken nach Nummer 2.1.10 sind die Pachteinahmen aus zum Zeitpunkt des Grunderwerbs bestehenden Pachtverträgen zu kapitalisieren und vermindern die förderfähigen Ausgaben.

5.8 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.9 Vorhaben von Begünstigten nach Nummer 3.1.1 mit förderfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung von weniger als 75 000 EUR (Land Niedersachsen) oder 50 000 EUR (Freie Hansestadt Bremen) werden nicht gefördert.

Bei den übrigen Begünstigten liegt diese Grenze bei 50 000 EUR (Land Niedersachsen) und bei 25 000 EUR (Freie Hansestadt Bremen).

5.10 Ausgaben zu laufenden Personalkosten und sonstigem Verwaltungsaufwand sind vom Begünstigten zu tragen und gelten nicht als Ausgabe zur Ausführung der Vorhaben.

5.11 Eine Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten stellt eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dar.

Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist zulässig, sofern die Förderung keine Beihilfe darstellt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4

Für Investitionen aus Vorhaben nach Nummer 2.1.3 gilt Nummer 4.2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich ANBest-ELER KLARA und für Investitionen nach Nummer 2.1.4 gilt Nummer 4.2 Abs. 1 erster Spiegelstrich ANBest-ELER KLARA.

6.2 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.8

Für die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und den Abschluss von Gestattungsverträgen gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 25 Jahren. Während dieses Zeitraums ist durch die Begünstigten fortlaufend und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der Zweckbindungszweck weiterhin erfüllt wird.

6.3 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.9

Die Fläche ist für mindestens 25 Jahre i. S. der Zweckbestimmung zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe für den gesamten Pachtzeitraum zu zahlen. Die Pacht von Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Naturschutzorganisationen ist ausgeschlossen.

6.4 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.10

Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (Eintragung einer Grundlast im Grundbuch). Die mit dem Grunderwerb erfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt des Ankaufs für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen; bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen lagerichtigen Verwendung. Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht.

6.5 Die Bindungsfristen nach den Nummern 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 beginnen grundsätzlich mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres, bei Tauschgrundstücken mit der lagerichtigen Verwendung. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

6.6 Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen Vergaberegulungen zur Anwendung kommen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER KLARA, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Antragsstichtage für Antragsverfahren fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Antragsfrist formgerecht (d. h. der Schriftform genügend) zugegangen ist.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit ein Zugriff eröffnet ist.

7.2 Die Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und die zu verwendenden Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nlwkn.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im

Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die förderfähigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die unteren Naturschutzbehörden den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage

ELER-Förderperiode 2023—2027
Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioV)

Auswahlkriterien

Niedersachsen und Bremen
Interventionscode: EL-0408

1. Allgemeine Angaben	
Begünstigter:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

Vorhaben beantragt nach:

EL-0408-01 (RL BioV, Nummer 2.1) > Nummer 2

EL-0408-02 (RL BioV, Nummer 2.2) > Nummer 3

(Hinweis: Mehrfachnennungen sind möglich)

2. Naturschutzfachliche Kriterien	Bewertung*)	Punkte
BioV EL-0408-01 „Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen“		
2.1 Lage des Vorhabens in der Förderkulisse Das Vorhaben liegt: — im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000, — in einem Naturschutzgebiet/Großschutzgebiet, — in den Kulissen „Nds. Moorlandschaften“/„Nds. Wiesenvogelschutzprogramm“, — in einem sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert, — in keinem Schutzgebiet/in keiner der o. g. Kulissen.	4 3 2 1 0	
2.2 Förderung von Arten und Biotop-/Lebensraumtypen der Anhänge zur FFH-RL und Vogelschutz-RL, für die aufgrund der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU-Kommission/ Ziel zur Verbesserung des Erhaltungszustands (in Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem Bundesamt für Naturschutz) ein besonderer Handlungsbedarf zur Verbesserung des Erhaltungszustandes konstatiert wurde. (Grundlage: EU-Vorgabe)	4 0	
2.3 Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf (NDS/HB), die — vom Aussterben bedroht sind, — stark gefährdet sind, — gefährdet/potentiell gefährdet sind, — sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind.	4 3 2 1	
2.4 Das Vorhaben dient der Umsetzung der Erhaltungsziele oder der Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang, die aus einer Natura 2000-Maßnahmenplanung abgeleitet sind.	3 2 1 0	

2.5 Lage des Vorhabens innerhalb der Kulissen der Bundesprogramme „Biologische Vielfalt“ — Förderschwerpunkt „Hotspots“ — und/oder „Blaues Band Deutschland“ (Grundlage: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 01/2011)	2 0	
2.6 Das Vorhaben dient der Umsetzung des Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG i. V. m. § 13 a NNatSchG und/oder der Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG.	2 0	
2.7 Das Vorhaben dient der Zielerfüllung des Nds. Landschaftsprogramms, der Nds. Naturschutzstrategie, der Aktionsprogramme (Nds. Moorlandschaften, Nds. Wiesenvogelschutzprogramm, Nds. Gewässerlandschaften) oder dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen (Grundlage: www.umwelt.niedersachsen.de oder www.lapro-bremen.de)	4 3 2 1	
2.8 Kostenanteil Flächenerwerb innerhalb des Projektgebietes: — 0 % — 10 % — 10 % — 50 % — 50 % — 75 % — > 75 %	3 2 1 0	
Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien Nummer 2“		
Maximal erreichbare Punktzahl		26

3. Naturschutzfachliche Kriterien BiolV EL-0408-02 „Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien“	Bewertung*)	Punkte
3.1 Die Natura 2000-konforme hoheitliche Sicherung ist erfolgt.	2 0	
3.1 a Die Konzipierung von Managementmaßnahmen für das Natura 2000 (Teil-)Gebiet ist bisher weder durch Maßnahmenblätter noch durch einen Managementplan erfolgt.	4 0	
3.2 Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie ergänzende Bewertungsregel für EU-Vogelschutzgebiete. Bewertungsregel: Soweit das Kriterium 3.1 a nicht einschlägig ist, erhalten Anträge, die nur Flächen von EU-Vogelschutzgebieten betreffen, als Punktwert der Mittelwert aller jeweiligen Anträge der Antragsrunde, die für FFH-Gebiete gemäß dem Kriterium 3.2 vergeben werden. (Grundlagen: FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie)	4 3 2 1 0	
3.3 Vorkommen von signifikanten Arten und Lebensraumtypen, für die aufgrund des ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustandes sowie des Erhaltungszustandsverbesserungsziels der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU-Kommission (in Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem Bundesamt für Naturschutz) ein besonderer Handlungsbedarf zur Verbesserung des Erhaltungszustandes konstatiert wurde. (Grundlage: EU-Vorgabe oder Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz „Liste der Arten und Lebensraumtypen“)	4 3 2 1 0	
3.4 Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf (für Bremen nichtzutreffend). (Grundlage: NLWKN-Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf 2011 — siehe https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/142294)	4 3 2 1	
3.5 Vorkommen von überwiegend nutzungsgeprägten Lebensraumtypen/nutzungsabhängigen Arten oder bestehende komplexe Problemlagen (Ziel- und/oder Nutzungskonflikte) (Grundlage: EU-Vorgabe)	4 3 2 1	
3.6 Der geplante Natura 2000-Managementplan erfüllt die naturschutzfachlichen Mindestanforderungen des Leitfadens des NLWKN zur Erstellung eines Natura 2000-Managementplans (für Bremen nichtzutreffend). (Grundlage: NLWKN — „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ — „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ 2/2016)	4 0	

3.7 Das geplante Biotopverbundkonzept konkretisiert und/oder ergänzt bereits vorhandene Biotopverbundplanungen übergeordneter Ebenen und trägt so zur Umsetzung des Biotopverbunds auf überregionaler/landesweiter und/oder regionaler und/oder lokaler Ebene bei. (Grundlage: Nds. Landschaftsprogramm [MU 2021], LRP/regionale Biotopverbundplanung der Landkreise [siehe www.nlwkn.de — „Stand der Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen“ —], lokale Biotopverbundplanungen der Kommunen)	4 3 2 1 0	
Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien Nummer 3“		
Maximal erreichbare Punktzahl		30

4. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)	Bewertung*)	Punkte
4.1 Das Vorhaben hat Synergieeffekte mit anderen EU-geförderten Maßnahmen (u. a. ELER, EFRE, LIFE-IP). Auf den Ausschluss von Doppelförderung ist zu achten!	4 2 0	
4.2 Das Vorhaben ist ein in sich geschlossenes Projekt, das nach Abschluss nur mit geringen oder keinen weiteren Folgekosten für das jeweilige Bundesland verbunden ist.	2 0	
4.3 Günstige Kosten-/Nutzen-Relation	3 2 1 0	
4.4 Anschlussvorhaben oder Weiterführung von in den vorherigen ELER-Förderperioden (PROLAND, PROFIL, PFELL) durchgeführten Vorhaben.	2 0	
Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien Nummer 4“		
Maximal erreichbare Punktzahl nebst Zusatzpunkt		11
Nummer 2 BiolV EL-0408-01		
Nummer 3 BiolV EL-0408-02		
Nummer 4 „Zusätzliche Kriterien“		
Gesamtpunktzahl des Vorhabens — Nummern 2 — 4		

*) Erläuterung zu den Nummern 2.2, 2.4 bis 2.7, 3.1 bis 3.7 und 4.1 bis 4.4:

- 0 Punkte = trifft nicht zu
- 1 Punkt = trifft weniger zu
- 2 Punkte = trifft zu
- 3 Punkte = trifft im hohen Maße zu
- 4 Punkte = trifft im besonders hohen Maße zu.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen
zur Landschaftspflege im Land Niedersachsen
und in der Freien Hansestadt Bremen
in der ELER-Förderperiode 2023—2027
(Richtlinie Netzwerke und Kooperationen
zur Landschaftspflege — NuK)**

**RdErl. d. MU v. 23. 8. 2023
— 61-22620/02/23/7/000-0013 —**

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren (nachfolgend Akteure) des Agrarsektors und des Forstsektors mit Akteuren des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft sowie weiteren Akteuren im ländlichen Raum.

1.2 Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt durch eine nachhaltige naturschutzfachlich optimierte Flächenbewirtschaftung und Landschaftspflege zu leisten und gleichzeitig eine ausgewogene sowie klima- und umweltschonende Entwicklung der ländlichen Gebiete zu fördern.

Zu diesem Zweck soll eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weiteren Akteuren generiert werden, um eine kooperative Steuerung beim Management von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit Bedeutung für die biologische Vielfalt zu ermöglichen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; EU 2014 Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 198) — sog. FFH-Richtlinie —,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) — sog. Vogelschutzrichtlinie —,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 12. 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578),
- „Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. 4. 2010 (Brem.GBl. S. 315),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 3. 2022 (Brem.GBl. S. 149),

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA) — Bezugserlass —, in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Richtlinie für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens und dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115.

Gefördert werden Kooperationen zum Naturschutz, insbesondere in Gebieten mit Bedeutung für die biologische Vielfalt: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Großschutzgebiete, sonstige Gebiete mit bedeutsamen Vorkommen von Lebensräumen und Arten sowie für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft.

Eine Förderung von Kooperationen zum Moormanagement soll schwerpunktmäßig in der Programmkulisse „Niedersächsische Moorlandschaften“ erfolgen.

1.4 Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben:

2.1 Kooperationen

2.1.1 Aufbau neuer Formen der Zusammenarbeit zur Anbahnung daraus resultierender Vorhaben, welche u. a.

- zur kooperativen Steuerung beim Management von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit Bedeutung für die biologische Vielfalt,
- zur Förderung einer moorschonenden Bewirtschaftung und Entwicklung in Mooregebieten und deren Management,
- zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft,
- zu einer klima- und umweltschonenden Landbewirtschaftung und -nutzung beitragen.

2.1.2 Unterstützung bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit zur Anbahnung daraus resultierender Vorhaben, welche die unter Nummer 2.1.1 aufgeführten Ziele verfolgen.

Bisher bereits unterstützte Tätigkeiten können bei deren Fortführung nicht gefördert werden.

2.2 Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit

2.2.1 Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Neugründung und Erweiterung von Kooperationen (z. B. auch regionale Konzepte für Kooperationen),

2.2.2 Erstellung und Umsetzung von Durchführbarkeitsstudien/Erhebungen und Plänen (z. B. Aktionspläne).

2.3 Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Akzeptanzförderung und verbesserter Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Darunter fällt ein Austausch

2.3.1 der Kooperation z. B. mit Forschungseinrichtungen, Verbänden, Behörden sowie Akteuren im ländlichen Raum zur Konzeption und Anwendung neuer Verfahren, Technologien und Produkte,

2.3.2 zwischen Kooperationen zur Vernetzung von Akteuren der ländlichen Entwicklung, um erfolgreich Strategien lokaler Entwicklung zu erarbeiten.

Es ist eine Kombination von Kooperationen mit mehreren Fördergegenständen möglich.

2.4 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Investitionen, die in dem nach Artikel 73 Abs. 3 der GAP-Strategieplan-VO (Verordnung [EU] 2021/2115) zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, dargestellt unter Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans, aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrags gilt.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte sind:

3.1.1 Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse und weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

3.1.2 Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke,

3.1.3 sonstige Vereine und Zweckverbände,

3.1.4 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände,

3.1.5 sonstige juristische Personen.

3.2 Weiterleitung von Zuwendungen

Da bei der Förderung nach dieser Richtlinie die Zusammenarbeit mehrerer Akteure im Vordergrund steht, kann der Begünstigte die Zuwendung gemäß VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Projektpartner weiterleiten.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Bei der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Partner vertreten sein. Auf der einen Seite ein Akteur aus dem Naturschutz und auf der anderen Seite ein Akteur aus dem Agrar- und/oder dem Forstsektor.

Bei der Zusammenarbeit in Moorgebieten können an die Stelle von Akteuren des Agrar- und/oder Forstsektors auch solche aus der Wasserwirtschaft treten.

4.2 Die Zusammenarbeit der einbezogenen Akteure erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die jeweiligen Aufgaben und Beiträge zur Kooperation in organisatorischer und ggf. finanzieller Hinsicht geregelt sind.

Bei bestehenden Einrichtungen und Formen der Zusammenarbeit können vorhandene Verträge, Satzungen o. Ä. als gleichwertige Geschäftsgrundlage anerkannt werden.

Es ist jedoch notwendig, dass bei bereits bestehenden Formen der Zusammenarbeit für eine Förderung über diese Richtlinie eine neue Tätigkeit als Aufgabe wahrgenommen wird.

4.3 Mit Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde eine Projektbeschreibung zur Zusammenarbeit vorzulegen.

4.4 Es ist eine befürwortende Stellungnahme der im räumlichen Projektbereich für die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sofern die Naturschutzbehörde nicht selbst den Antrag stellt.

Bei der Zusammenarbeit in Moorgebieten ist alternativ eine befürwortende Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erforderlich.

4.5 Die Auswahl aller zu einem Stichtag vorliegenden Anträge erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien. Diese sind in der **Anlage** aufgeführt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der Bewertung der nach den Auswahlkriterien erzielten Punkte (Ranking) und der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben.

5.3 Abweichend von den Nummern 5.1 und 5.2 ist eine Finanzierung bis zu 100 % nur bei Vorhaben des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen möglich, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU oder durch das MU selbst oder durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) durchgeführt werden.

Bei den übrigen Begünstigten kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Über das besondere Landesinteresse entscheidet das MU; für Vorhaben in Bremen die SUKW.

5.4 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen

— neue oder zusätzliche laufende Personalausgaben für die Organisation, Koordination und Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit,

— die notwendigen Ausgaben für externe Leistungen oder Lieferungen,

— Restkosten, die aufgrund der Zusammenarbeit zusätzlich anfallen. Sie werden über eine Restkostenpauschale in Höhe von 30 % der Personalausgaben, denen sie zuzurechnen sind, anerkannt.

5.5 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.6 Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 80 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.7 Bei der Ermittlung des EU-Anteils werden die förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer zugrunde gelegt. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Begünstigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.8 Vorhaben, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden (Ausschluss Doppelfinanzierung).

5.9 Eine Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten stellt eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dar. Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist zulässig, sofern die Förderung keine Beihilfe darstellt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen Vergaberegulungen zur Anwendung kommen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und

die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER KLARA soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Antragsstichtage für die Antragsverfahren fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Antragsfrist formgerecht (d. h. der Schriftform genügend) zugegangen ist.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit ein Zugang eröffnet ist.

7.2 Die Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und die offiziellen amtlichen Vor-

drucke auf ihrer Internetseite (www.nlwkn.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Zuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.5 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die förderfähigen Ausgaben von dem Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An
die unteren Naturschutzbehörden
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Ämter für regionale Landesentwicklung
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 613

Anlage

ELER-Förderperiode 2023—2027
Richtlinie Netzwerke und Kooperationen
zur Landschaftspflege (NuK)

Auswahlkriterien

Niedersachsen und Bremen
Interventionscode: EL-0701

1. Allgemeine Angaben

Begünstigter:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

2. Naturschutzfachliche Kriterien

Auswahlkriterium	Bewertung*)	Punkte
2.1 Konzeptionelle Qualität und Stimmigkeit des Vorhabens	4 3 2 1	
2.2 Relevanz der Kooperation für das Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, die — vom Aussterben bedroht sind — stark gefährdet sind — gefährdet/potentiell gefährdet sind — sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind oder Relevanz der Kooperation für klima- und moorschonende Entwicklung in Mooregebieten	4 3 2 1	
2.3 Beitrag zur Zielerfüllung der Nds. Naturschutzstrategie und/oder des Nds. Landschaftsprogramms oder in Bremen des Landschaftsprogramms	4 3 2 1	
2.4 Beitrag zur Sicherung und/oder Akzeptanzförderung des Netzes Natura 2000	4 3 2 1	

Auswahlkriterium	Bewertung*)	Punkte
2.5 Beitrag zur Zielerfüllung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“	4 3 2 1	
2.6 Relevanz des Vorhabens aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde oder Relevanz des Vorhabens im Hinblick auf klimaschonende Entwicklung aus Sicht des LBEG	4 2 0	
Erreichte Punktzahl		
Maximal erreichbare Punktzahl		24

3. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)

Auswahlkriterium	Bewertung*)	Punkte
3.1 Kosten-/Nutzen-Relation	4 2 0	
3.2 Innovativer Charakter, d. h. die Neuartigkeit besteht darin, dass unterschiedliche Akteure in einer bisher nicht bekannten Weise miteinander verknüpft werden.	2 1 0	
3.3 Beitrag zur Minderung der Auswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel	4 2 0	
3.4 Synergieeffekte mit anderen Förderprogrammen oder Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (z. B. LIFE, AUKM, BioIV, NEOF, LEADER)	4 2 0	
Erreichte Punktzahl		
Maximal erreichbare Punktzahl		14

Punktzahl Naturschutzfachliche Kriterien	
Punktzahl Zusätzliche Kriterien	
Gesamtpunktzahl des Vorhabens	

*) Erläuterung zu den Nummern 2.1, 2.3 bis 2.6 und 3.1 bis 3.4:

0 Punkte = trifft nicht zu

1 Punkt = trifft weniger zu

2 Punkte = trifft zu

3 Punkte = trifft im hohen Maße zu

4 Punkte = trifft im besonders hohen Maß zu.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Raumordnungsverfahren (ROV)
für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPLG Vorhaben Nr. 59,
Netzentwicklungsplan 2035-P228);
Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 10 Abs. 5 NROG**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 8. 2023
— ArL-LW 20223/P228 —**

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Landesbergen (Landkreis Nienburg/Weser) und Mehrum/Nord (Landkreis Peine) und hat hierfür die Durchführung eines ROV beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Nummer 19.1.1 der Anlage 1 UVPG und § 49 UVPG. Das ROV schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Der Untersuchungsraum umfasst das Gebiet der Gemeinden Samtgemeinde Mittelweser, Stadt Nienburg/Weser, Samtgemeinde Steimbke, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Samtgemeinde Schwarmstedt, Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Lehrte, Stadt Sehnde, Isernhagen, Wedemark, Hohenhameln.

Das ROV wird durch das ArL Leine-Weser als zuständige obere Landesplanungsbehörde durchgeführt, da es mehrere untere Landesplanungsbehörden (Landkreis Nienburg/Weser, Region Hannover und Landkreis Peine) als auch Amtsbereiche der ArL Leine-Weser und Braunschweig berührt. Daraufhin hat die oberste Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit für die Durchführung eines ROV gemäß § 19 Abs. 1 NROG an das ArL Leine-Weser als obere Landesplanungsbehörde übertragen.

Die Verfahrensunterlagen der TenneT TSO GmbH sind wie folgt gegliedert:

- Band A — Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums, Planungskriterien und Trassenalternativen; zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und der Ergebnisse der Gesamtbeurteilung des Vorhabens;
- Band B — Raumverträglichkeitsstudie mit Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange; Variantenvergleich unter Berücksichtigung der raumordnerischen Belange; zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit. Die Raumverträglichkeitsstudie wird durch Engstellensteckbriefe als Anlage 1 zu Band B ergänzt.

Karten:

- Anlage 2: Bestandskarte Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumentwicklung, Erholung und Tourismus, sonstige Standort- und Flächenanforderungen,
- Anlage 3: Bestandskarte Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft,
- Anlage 4: Bestandskarte Bodenschutz, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Wassermanagement,
- Anlage 5: Bestandskarte technische Infrastruktur, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Energie;
- Band C — Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, des aktuellen Zustands

der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Umweltschutzgüter, Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen, Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten und geschützten Arten sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts und Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind;

Karten:

- Anlage 1: Bestandskarte Schutzgut Menschen, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Anlage 2: Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Anlage 3: Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Avifauna),
- Anlage 4: Bestandskarte Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser,
- Anlage 5: Bestandskarte Schutzgut Luft und Klima,
- Anlage 6: Bestandskarte Schutzgut Landschaft;
- Band D — Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung mit Beschreibung des Vorhabens, der potenziellen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und des methodischen Vorgehens zur Einschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete (neun FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet);

Karten:

- Anlage 1: Bestandskarte der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsraum;
- Band E — Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung mit Beschreibung des Vorhabens, Beschreibung der potenziellen Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten, Relevanzprüfung und artbezogene Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Wahrscheinlichkeitsabschätzung der Erfüllung von Verbotsbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Variantenvergleich unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange;
- Band F — Belangübergreifende Konfliktanalyse und Variantenvergleich mit einer Zusammenfassung der Prüfergebnisse aus den Bänden B bis E und Gesamtbeurteilung des Vorhabens sowie Begründung des Vorzugskorridors.

Die Verfahrensunterlagen kann jedermann auf der Internetseite https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/rov_landesbergen_mehrum/einleitung-rov-224250.html ab dem **31. 8. 2023** bis mindestens zum Ablauf der Stellungsfrist (s. u.) einsehen.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 31. 8. bis einschließlich 2. 10. 2023** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit während der u. g. Dienstzeiten bei der folgenden Stelle aus:

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3—4, 31134 Hildesheim, 1. Etage, Raum A 121, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache unter den Tel. 05121 6970-184 oder -130 eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen (Ansprechpartner Herr Wiegand). Es wird darum gebeten, eine Einsichtnahme unter den o. g. Telefonnummern vorab zu vereinbaren, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Jedermann kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegung, das ist bis einschließlich 2. 11. 2023, bei dem ArL Leine-Weser schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern. In elektronischer Form an die E-Mail-Adresse raumordnungsverfahren@ArL-LW.niedersachsen.de sowie schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3—4 in 31134 Hildesheim oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3—4 in 31134 Hildesheim.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen bevorzugt in elektronischer Form abgegeben werden. Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhalten die Stellungnehmenden eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ROV zu dem Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung unter https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/rov_landesbergen_mehrum/einleitung-rov-224250.html zu finden.

Die Landesplanungsbehörde kann der TenneT TSO GmbH und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwidерung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und des § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen erfolgt weder durch die Landesplanungsbehörde noch durch die Vorhabenträgerin.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 617

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim; Hier: Einleitung des ROV mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 23. 8. 2023
— 20223-03/ETL182-B1-OeffB —**

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) plant den Neubau der ETL 182 einschließlich notwendiger technischer Einrichtungen zwischen den bestehenden Netzpunkten „Elbe Süd“ südlich der Elbe auf Höhe der Elbinsel Lühesand im Landkreis Stade und „Achim“ am Standort der bestehenden Verdichterstation in der Stadt Achim im Landkreis Verden. Die neue Leitung soll die beiden Netzpunkte mit einem aktuell geplanten Durchmesser von DN 1 200 verbinden und mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar betrieben werden. Anlass für die Planungen ist der Transportbedarf für Gas, der durch die neu entstehenden Flüssiggas-Terminals (LNG) in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth ausgelöst wird.

Für die ETL 182 hat die GUD mit Schreiben vom 11. 8. 2023 die Durchführung eines ROV beantragt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 LGG die besondere Dringlichkeit und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Die schnellstmögliche Durchführung dieses Vorhabens dient dem Ziel einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland.

Das ArL Lüneburg hat als obere Landesplanungsbehörde das ROV für die ETL 182 an sich gezogen, weil es sich um ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 NROG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Nummer 19.2.1 der Anlage 1 UVPG. Das ROV schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben umfasst folgende Gebiete:

- im Landkreis Stade: Hansestadt Stade, Samtgemeinden Apensen, Fredenbeck, Harsefeld, Horneburg und Lühe,
- im Landkreis Rotenburg (Wümme): Stadt Rotenburg (Wümme), Samtgemeinden Fintel, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven, Gemeinde Scheeßel,
- im Landkreis Harburg: Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt,
- im Landkreis Verden: Stadt Achim, Gemeinde Oyten und Flecken Ottersberg.

Die Verfahrensunterlagen der GUD sind wie folgt gegliedert:

- **Unterlage A Erläuterungsbericht:**
 - Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums,
 - Darlegung der Vorhabenbegründung,
 - technische, rechtliche und planerische Rahmenbedingungen,
 - Herleitung ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen,
 - zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsuntersuchung, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, des Fachbeitrags Wasser Rahmenrichtlinie und des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs,
 - zusammenfassende Begründung der Vorzugstrasse der ETL 182;

— **Unterlage B Raumverträglichkeitsuntersuchung:**

- Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange,
- zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit der ETL 182;

— **Unterlage C UVP-Bericht:**

- Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
- mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen,
- Ergebnisdarstellung von Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der Trassenalternativen,
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts;

— **Unterlage D Natura 2000-Verträglichkeitsstudie:**

- Prognose für neun FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen kann;

— **Unterlage E Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung:**

- Abschätzung, ob artenschutzrechtlich erhebliche Konflikte zu erwarten sind, die ggf. Ausnahmen bzw. eine Entwicklung von Trassenalternativen erfordern;

— **Unterlage F Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie:**

- Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den rechtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- Prüfung der Vereinbarkeit vorhabenbedingter Veränderungen mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper,
- Prüfung der Vereinbarkeit vorhabenbedingter Veränderungen mit den Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper;

— **Unterlage G Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich:**

- zusammenfassendes Dokument für die Bewertung der drei Trassenalternativen West, Mitte und Ost der ETL 182 auf Grundlage aller in den Verfahrensunterlagen zum ROV betrachteten Belange,
- technische Beurteilung der drei Trassenalternativen,
- Bewertung der Trassenalternative West als insgesamt vorteilig und damit als Vorzugstrasse.

Als Plananlagen sind den Unterlagen A bis D und F der Verfahrensunterlagen fachliche Karten beigelegt, u. a. Trassenalternativenverlauf, Vorzugstrasse, Raumwiderstände, Raumnutzungen, Schutzgüter gemäß UVPG, Natura 2000-Gebiete und Wasserrahmenrichtlinie.

Die Verfahrensunterlagen können von jedermann auf der Internetseite www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-etl182 bis mindestens zum 3. 11. 2023 eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit vom 31. 8. bis einschließlich 2. 10. 2023 auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG) während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner: Herr Seeck).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden individuell möglich (Tel. 04131 151324).

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Bis zum 3. 11. 2023 können zu dem Vorhaben von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse rov-etl182@arl-ig.niedersachsen.de oder
- schriftlich an: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder
- zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Ansprechpartner: Herr Seeck).

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn diese dem ArL Lüneburg in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form (also per E-Mail) abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die/der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für dieses ROV für das Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ArL Lüneburg zu finden <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/190693/Informationen-zum-Datenschutz-ROV-ETL182.pdf>.

Das ArL Lüneburg kann der GUD und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen und Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die Landesplanerische

Feststellung wird zudem über den Zeitraum ihrer Geltungsdauer (fünf Jahre mit Option auf Verlängerung) im Internet öffentlich bereitgestellt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 618

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau des rechten Huntedeiches zur Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldenburg)

**Bek. d. NLWKN v. 10. 8. 2023
— D 6 O 2-62211-169-006 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6 — wasserwirtschaftliche Zulassungen — Im Dreieck 12 in 26127 Oldenburg, hat gemäß Antrag des I. Oldenburgischen Deichbandes den Plan für den Aus- und Neubau des rechten Huntedeiches zur Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) durch Beschluss vom 17. 5. 2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG i. V. m. den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sollen die aktuellen Vorgaben des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit erfüllt werden. Das Vorhaben umfasst den Aus- und Neubau des ca. 1,6 km langen rechten Huntedeiches von der Autobahn A 29 bis zum Würdemannsgroden und beinhaltet im Wesentlichen die Neuprofilierung des Deiches, Anpassungen des Deichverlaufes mit Eindeichung der Klosteranlage, einen Bodenabtrag zum Ausgleich des Poldervolumens des Polders „Kleinfeld und Wesenbrok“, die Herstellung eines Deichverteidigungsweges über die gesamte Deichstrecke sowie die Verfüllung und Verlegung von Gräben. Vor Beginn der Baumaßnahme werden Fäll- und Rodungsarbeiten zur Beseitigung von Gehölzen durchgeführt. Für Materialtransporte werden der Deichverteidigungsweg des I. Oldenburgischen Deichbands von der Gellenerhörne bis zum Baufeld sowie die Straßen „Klostermark“ und „Holler Landstraße“ (L 866) genutzt.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Bereich der eigentlichen Deichbaumaßnahme sowie in der Gemeinde Hude (Oldenburg) vorgesehen. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 17. 5. 2023 in Abschnitt A.II aufgeführten Unterlagen, der in Abschnitt A.III enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, der in Abschnitt A.IV genannten weiteren Entscheidungen und der in Abschnitt D. aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können in der Zeit **vom 30. 8. bis 12. 9. 2023 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Kloster Blankenburg“) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht“ eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten:

- Stadt Oldenburg (Oldenburg), Technisches Rathaus, Industriestraße 1 H, 26121 Oldenburg, im Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz, 1. Obergeschoss, Zimmer 136,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Hude (Oldenburg), Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, im Fachbereich Gemeindeentwicklung, 1. Obergeschoss des Altbaus, Zimmer 107,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Diese Bek. kann ebenfalls auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie auf den Internetseiten der Gemeinde Hude (Oldenburg) unter www.hude.de und der Stadt Oldenburg (Oldenburg) unter www.oldenburg.de eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 620

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 17. 5. 2023 — Az.: 62211-169-006 — für den Aus- und Neubau des rechten Huntedeiches zur Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg in der Stadt Oldenburg

A. Entscheidungen

A.I. Planfeststellung

Der Plan für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich des Klosters Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Aus- und Neubau des ca. 1,6 km langen rechten Huntedeiches von der Autobahn A 29 bis zum Würdemannsgroden wird auf Antrag des I. Oldenburgischen Deichbands — im Folgenden Vorhabenträger (TdV) — vom 5. 5. 2021, ergänzt und geändert durch Unterlagen vom 18. 10. 2022 und 24. 4.

2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff. WHG i. V. m. §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

A.II. Festgestellte Planunterlagen¹⁾

A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zur Deichsicherheit, zu Naturschutz und Landschaftspflege, zum Immissionsschutz einschl. zum Bodenschutz, zum Baurecht, zur Denkmalpflege und zum Waldrecht ergangen.²⁾

A.IV. Weitere Entscheidungen

A.IV.1 Einkonzentrierte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere weitere behördliche Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung.²⁾

A.IV.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.²⁾

A.V. Kostenlastentscheidung¹⁾

B. Begründung¹⁾

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

D. Hinweise¹⁾

E. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
Entnahme von Wasser aus der Elbe und Einleitung
von Abwässern und von nicht verändertem Flusswasser
aus dem Betrieb einer Floating Storage
and Regasification Unit in die Elbe
(Hanseatic Energy Hub GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 8. 2023
— 62011-696-001-213/2023 —**

Die Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das o. g. Vorhaben gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4, §§ 10 und 12 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und den §§ 5, 7 und 10 LNGG beantragt.

Am Standort der Umschlaganlage in Stade-Bützfleth, plant die Hanseatic Energy Hub GmbH den Betrieb einer sog. Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas — LNG), mit einer Regasifizierungskapazität von bis zu 7,5 Milliarden Normkubikmetern (Nm³) pro Jahr. Mit dem Betrieb der FSRU soll im Winter 2023/2024 begonnen werden.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs ist die Entnahme von Flusswasser aus der Elbe in einer Menge von bis zu 137 780 604 m³/a und die Einleitung von abgekühltem bzw. erwärmtem Abwasser und von nicht verändertem Flusswasser in die Elbe, welches beim Betrieb der FSRU für die Regasifizierung von LNG, die Kühlung der Hauptgeneratoren, Hilfsmaschinen und des Dampfkondensators, sowie für die weiteren, in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Zwecke Verwendung findet, in einer Menge von bis zu 137 779 510 m³/a.

Die Entnahme von Flusswasser aus der Elbe gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 WHG erfolgt über nachstehende Einlässe am Schiffsrumpf der FSRU:

Nr.	Bezeichnung Flusswasser-Einlässe	UTM 32-Koordinaten	
		Ost	Nord
1a	HSC, Wassereinlass oben („High Sea Chest“/Steuerbord)	534205	5943288
1b	LSC, Wassereinlass unten („Low Sea Chest“/Backbord)	534231	5943298

Die Einleitungen von Abwässern in die Elbe gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV erfolgen über nachstehende Auslässe am Schiffsrumpf der FSRU:

Nr.	Bezeichnung Flusswasser-Auslässe	UTM 32-Koordinaten	
		Ost	Nord
M18	Heizwasser Regas-Einheit 1	534220	5943318
M19	Heizwasser Regas-Einheit 2	534219	5943319
M34	Heizwasser Regas-Einheit 3	534186	5943306
M10	Hauptkühlsystem	534232	5943303
M09	Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord	534208	5943326
M22	Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord	534188	5943314
M26	Kühlsystem Hilfsmaschinen	534195	5943282
M28	Kühlsystem für Dampfkondensation	534195	5943281
M13	Abschlämmung Dampferzeuger 1	534208	5943325
M30	Abschlämmung Dampferzeuger 2	534188	5943314
M08	Abwasser Wasser-aufbereitung Backbord	534207	5943326
M21	Abwasser Wasser-aufbereitung Steuerbord	534190	5943316

Die Einleitungen von nicht verändertem Flusswasser in die Elbe gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 WHG erfolgen über nachstehende Auslässe am Schiffsrumpf der FSRU:

Nr.	Bezeichnung Flusswasser-Auslässe	UTM 32-Koordinaten	
		Ost	Nord
M11	Ballastwasser	534232	5943302
M29	Ballastwasser	534196	5943279
	Wasservorhang Backbord für LNG-Verteiler	534278	5943211
	Wasservorhang Steuerbord für LNG-Verteiler	534247	5943195
	Ankerklüsenpülung Backbord	534352	5943075
	Ankerklüsenpülung Steuerbord	534332	5943064

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. a, b Doppelbuchst. cc und c Doppelbuchst. bb ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU am Standort Stade-Bützfleth erforderlich sind, ist das LNGG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 LNGG anzuwenden.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen der Erlaubnisbehörde als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende Fachgutachten vor:

- LNG-Anleger Stade — Betrieb einer FSRU — Fachbeitrag Fischfauna vom 4. 7. 2023,
- LNG-Anleger Stade — Betrieb einer FSRU — Fachbeitrag Sauerstoffzehrung Juli 2023,
- FFH-Verträglichkeitsstudie vom 9. 8. 2023,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 9. 8. 2023,
- Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU vom Juni 2023,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 9. 8. 2023.

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 4 BImSchG betragen die Auslegungs- und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG jeweils eine Woche.

Der Erlaubnisantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit vom

30. 8. bis 5. 9. 2023 (jeweils einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- NLWKN, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Raum 333 (Erweiterungsbau, 1. OG), während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der NLWKN bittet vorab einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Ansprechpartnerinnen: Nancy Haack, Tel. 04141 601-235 und Silke Voß, Tel. 04141 601-236.

- Hansestadt Stade, Rathaus, Hökerstraße 2, 21682 Stade, Rathaus, Halle im 1. Obergeschoss, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr;

- Amt Geest und Marsch Südholstein, Weddeler Chaussee 21, 25492 Heist, im Auslegungszimmer im 1. OG, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 23. 8. 2023** und die Antragsunterlagen vom **30. 8. bis 5. 9. 2023 (jeweils einschließlich)**, auch auf der Internetseite des NLWKN unter <https://nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachung/Übersicht“ einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNGG bis eine

Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **30. 8. bis 12. 9. 2023 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: gb6-fsru-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Erlaubnisbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Erlaubnisbehörde wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt. Sollte sie zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie diesen öffentlich bekannt machen.

Weitere Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- c) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
- d) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN — Direktion — (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten, Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten können dem Datenschutzzinformationsschreiben entnommen werden. Dieses Informationsschreiben kann im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten) eingesehen werden. Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html>. Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 621

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 8. 2023 — BS 23-066 —

Die Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, beabsichtigt am Standort Mehrum ein neues gasbeheiztes Kraftwerk (Gaskraftwerk Block 1) zu errichten. Dazu hat die Kraftwerk Mehrum GmbH die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG beantragt.

Je nach Wirtschaftlichkeit und Gesetzeslage soll eine der folgenden Varianten errichtet und betrieben werden:

- Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-KW) mit einer Leistung von maximal 1 200 MWel bzw. einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2 000 MW, bestehend aus einer Gasturbine, einem Abhitzedampferzeuger und einer Dampfturbine (Variante 1),
- Gasturbinenkraftwerk (GT-KW) bestehend aus zwei Gasturbinen mit einer Leistung von jeweils maximal 550 MWel bzw. einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2 640 MW (Variante 2).

Das neue, schnell startende Gaskraftwerk soll insbesondere verhindern, dass es infolge einer zu geringen Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zu Engpässen im elektrischen Höchstspannungsnetz kommt. Das Gaskraftwerk wird technisch so ausgerüstet, dass es auf den zunehmenden Einsatz von Wasserstoff umrüstbar ist (H₂-ready).

Mit einem Vorbescheid wird über einzelne Genehmigungsveraussetzungen sowie den Standort der Anlage entschieden. Ein Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar und berechtigt somit **nicht** zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen.

Die beantragte Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG i. V. m. Nummer 1.1.1 (X) der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV (UVP-Bericht) liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme über die erforderlichen Schornsteinhöhen sowie Emissionen und Immissionen vom 4. 8. 2023 (Anlage 1 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen),
- Schalltechnische Untersuchung vom 26. 4. 2023 (Anlage 2 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen),
- Stellungnahme Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 3. 5. 2023 (Anlage zu Formular 6.2 der Antragsunterlagen),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 28. 4. 2023 (Anlage zu Formular 10.13 der Antragsunterlagen),
- Bericht Baugrundvorerkundung und Vorbewertung der Gründungssituation vom 30. 6. 2021 (Anlage zu Formular 13.5 der Antragsunterlagen),
- Altlastenauskunft des Landkreises Peine vom 17. 4. 2023 (Anlage zu Formular 13.5 der Antragsunterlagen),
- UVP-Bericht zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuelten Kraftwerkes der Kraftwerk Mehrum GmbH (Anlage zu Formular 14.2 der Antragsunterlagen),
- Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuelten Kraftwerkes der Kraftwerk Mehrum GmbH (Anlage zu Formular 14.2 der Antragsunterlagen).

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 9 i. V. m. Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 30. 8. bis 2. 10. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

montags, dienstags
und mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05128 401-15.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ sowie im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 30. 8. und endet mit Ablauf des 2. 11. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 28. 11. 2023, 10.00 Uhr,
Rathaus der Gemeinde Hohenhameln,
Ratssaal,
Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Sollte die Erörterung am 28. 11. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin wegen ggf. geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragstel-

ler oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 622

**Genehmigungsverfahren nach dem GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 8. 2023
— BS 001086027-0947/615 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH ist mit Bescheid vom 1. 8. 2023 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. 9. 2021 (BGBl. I S. 4530), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 24. 8. bis 6. 9. 2023 (einschließlich)** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. 0531 35476-0 zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2023 S. 624

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 24. 2. 2023, den Sie am 18. 4. 2023 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

SARS-CoV-2 BAC System:
Klonierung, Produktion und Infektion
rekombinanter SARS-CoV-2 Stämme

die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH

Anlagen:

Standort:

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 5. 2011 und 29. 11. 2012 sowie 29. 8. 2006 für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) gebührenpflichtig. Außerdem sind die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS nach § 13 NVwKostG von Ihnen zu erstatten. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen mit einem separaten Schreiben übersandt wird.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmung und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.



VAKAT

